

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2009

1988. Teuerungszulage auf 1. Januar 2010, Individuelle Lohnerhöhungen, Einmalzulagen und Aussetzung Stufenaufstieg für 2010

Gemäss §42 der Personalverordnung (PVO) setzt der Regierungsrat jeweils gemäss dem Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise vom November die Teuerungszulage auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest. Er berücksichtigt dabei angemessen die Situation des kantonalen Finanzhaushaltes sowie das wirtschaftliche Umfeld. Der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2005, weist im November 2009 103,7 Punkte aus. Gegenüber der mit RRB Nr. 1885/2008 ausgeglichenen Teuerung auf der Grundlage von 103,8 Punkten beträgt die Teuerung minus 0,1%. Es ist daher kein Teuerungsausgleich erforderlich.

Der Regierungsrat beschliesst gemäss §38 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz mit dem Budgetentwurf den prozentualen Anteil der Lohnsumme für Stufenaufstiege und Beförderungen. Für Individuelle Lohnerhöhungen / Beförderungen stehen 2010 0,6% der Lohnsumme zur Verfügung. Ausserdem werden neu für Einmalzulagen zur Belohnung besonderer Leistungen 2010 0,2% der Lohnsumme bereitgestellt. Individuelle Lohnerhöhungen / Beförderungen auf den 1. Januar 2010 sollen ausnahmsweise spätestens im April rückwirkend auf den 1. Januar ausgerichtet werden. Individuelle Lohnerhöhungen auf den 1. Juli 2010 werden wie üblich im Juli ausgerichtet. Für die Lehrpersonen aller Stufen gelten die Beförderungstermine, welche die Bildungsdirektion festlegt. Die Bildungsdirektion wird zudem die Verwendung der für Einmalzulagen budgetierten Mittel für die Lehrpersonen aller Stufen gesondert regeln. Die Verschiebung der Ausrichtung der Individuellen Lohnerhöhungen vom 1. Januar 2010 auf April hängt mit der Vorlage 4609, Teilrevision Lohnsystem, Neuregelung der Lohnerhöhung und der Einmalzulagen zusammen, die an den Kantonsrat überwiesen wurde. Die entsprechenden Anpassungen der Personalverordnung und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz sollen auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten. Ein Beschluss des Kantonsrates liegt noch nicht vor. Es ist somit noch nicht geklärt, ob 2010 für die kantonalen Angestellten (ohne die Lehrpersonen aller Stufen) das beantragte oder weiterhin das bestehende Lohnsystem gilt. Damit nach dem Beschluss des Kantonsrates genügend Zeit für die Planung der Individuellen Lohnerhöhungen / Beförderungen bleibt, soll die Ausrichtung der Individuellen Lohnerhöhung auf den 1. Januar 2010 spätestens im April erfolgen. Die Vorlage 4609 umfasst auch die Abschaffung des Stufenaufstieges gemäss § 16 der Personalverordnung. Sollte der Kantonsrat die Vorlage

4609 ablehnen, gilt die bestehende Regelung des Stufenaufstieges unverändert. Gemäss §21 Abs. 3 PVO kann der Regierungsrat ausnahmsweise und befristet für alle Angestellten den Stufenaufstieg aufschieben oder ganz aussetzen, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung dies gebietet. Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung wird im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2010–2013 nicht erreicht. Der Stufenaufstieg soll daher gestützt auf §21 Abs. 3 PVO für 2010 ausgesetzt werden. Die Aussetzung des Stufenaufstieges gilt unabhängig vom Entscheid des Kantonsrates zur Vorlage 4609 für die Lehrpersonen aller Stufen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für 2010 wird dem Staatspersonal und den Bezügerinnen und Bezüger von staatlichen Ruhegehältern keine Teuerungszulage ausgerichtet. Die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise beträgt 103,7 Punkte, Stand November 2009 (Vorjahr 103,8 Punkte).

II. Der Stufenaufstieg wird gestützt auf §21 Abs. 3 PVO für 2010 ausgesetzt.

III. Individuelle Lohnerhöhungen / Beförderungen auf den 1. Januar 2010 werden spätestens im April rückwirkend auf den 1. Januar ausgerichtet. Für die Lehrpersonen aller Stufen gelten die Beförderungstermine, welche die Bildungsdirektion festlegt.

IV. Die Bildungsdirektion regelt die Verwendung der Einmalzulagen für die Lehrpersonen aller Stufen.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I und II im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei, das Kassationsgericht, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht, das Verwaltungsgericht, die Parlamentsdienste des Kantonsrates, die Universität, die Zürcher Fachhochschulen, die kantonale Gebäudeversicherung, das Universitätsspital, das Kantonsspital Winterthur, den Ombudsmann, die Finanzkontrolle, den Datenschutzbeauftragten und die Vereinigten Personalverbände (Präsidentin: Cécile Krebs, Museumstrasse 7, 8400 Winterthur).



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi